FORMAZIUN SURSELVA
BILDUNG

REGLEMENT

INTERDISZIPLINÄRE PROJETARBEIT (IDPA)

für die Abteilungen HMS und KV/BM

Verabschiedet von der Schulleitung am 14. Mai 2025

1. TEIL GRUNDLAGEN

Art. 1 Rahmenlehrplan

[1] Die Grundlage für die Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) bildet Art. 11 Abs. 4 der Verordnung über die Berufsmaturität (BMV; SR 412.103.1):

> *[1] Gegen Ende des Bildungsgangs verfassen oder gestalten die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit. Sie ist Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung und stellt Bezüge her:*
>
> *a. zur Arbeitswelt; und*
> *b. zu mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts*.

[2] Im Rahmenlehrplan[1] werden die Vorgaben der Verordnung unter Kapitel 9.1.5. präzisiert und ergänzt. Auszugsweise wir dort festgehalten:

> *Die IDPA wird als schriftliche Arbeit (z.B. Untersuchung, Dokumentation), als kreative Produktion (Gestaltung eines künstlerischen Werks) oder als technische Produktion (Herstellung eines technischen Produkts) durchgeführt. Die kreative bzw. die technische Produktion enthalten einen schriftlichen Kommentar.*
>
> *Die IDPA wird von den Lehrpersonen der beteiligten Fächer bewertet. Die Bewertungskriterien sind mit dem Feststehen des Konzepts einer IDPA bekannt.*
>
> *Die Berufsfachschule legt je für schriftliche Arbeiten, für kreative Produktionen und für technische Produktionen vor Beginn einer IDPA die Anteile der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation an der Note für die IDPA fest.*

2. TEIL Ablauf und Sozialform

Art. 2 Zeitrahmen

[1] Die IDPA wird von den Lernenden der Abteilungen HMS und KV/BM im 5. Semester ihrer Ausbildung erstellt. Die Arbeit an der IDPA geschieht in folgenden Phasen:

1. Information (4. Semester);
2. Formulierung eines Themas, einer Problem- bzw. einer Fragestellung (Ende 4. Semester);
3. Suche nach einem geeigneten Referenten (Ende 4. Semester / Anfang 5. Semester);
4. Festlegung des **definitiven Themas und der Fragestellung** sowie einer/s **Graphik / Mindmaps** (Anfang 5. Semester);
5. Erarbeitung einer **Disposition** (mind. 2 Monate vor Abgabe);
6. Erarbeitung der **Arbeit** und Abgabe (nach den Herbstferien) inkl. **Arbeitsjournal**;
7. Rückgabe der Arbeit und Besprechung der Bewertung (vor 1. Dezember);
8. **Präsentation** der Arbeit (vor den Weihnachtsferien [HMS im Praktikumsjahr], spätestens vor Semesterende)
9. **Verteidigung der Arbeit** (anschliessend an die Präsentation ohne Publikum)

---

[1] Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (18. Dezember 2012).

Art. 3 Termine

Die genauen Termine für die Abgabe von Teilleistungen und der IDPA werden durch die für die SA/IDPA verantwortliche Person bekannt gegeben. Für die Einhaltung der Termine sind die Lernenden verantwortlich, der Referent unterstützt die Lernenden bei der Einhaltung der Termine.

Art. 4 Absenzen

Die Absenzenregelung der Schule gilt auch während der Arbeit an der IDPA. Wenn einzelne Gruppen ausserhalb der Schulräumlichkeiten arbeiten, sprechen sie sich rechtzeitig mit den jeweils unterrichtenden Lehrpersonen ab.

Art. 5 Gruppenarbeit

Wird die IDPA als Gruppenarbeit ausgeführt, werden maximal drei Mitglieder zugelassen. In der Disposition ist eindeutig aufzuzeigen, welches Mitglied für welche Teilaspekte verantwortlich ist. Gruppenarbeiten werden nur ausnahmsweise zugelassen, sofern eine überzeugende Begründung dafür vorhanden ist.

Art. 6 Selbst- und Gruppenverantwortung

Begleitet und beraten von Referenten und Co-Referenten übernehmen die beteiligten Lernenden die Verantwortung für die Arbeiten an der IDPA selbst. Zu dieser Verantwortung gehören unter anderem:

a. Methodische und zeitliche Planung
b. Beschaffen und Verarbeiten von Informationen
c. Kontinuierliche Dokumentation der Projektentwicklung im Arbeitsjournal
d. Regelmässige Reflexion des Projektstandes im Arbeitsjournal
e. Herstellung des Produkts bzw. Schreiben der Arbeit
f. Vorbereitung einer strukturierten, kommentierten Präsentation

3. TEIL Anforderungen, Aufbau und Bewertung

Art. 7 Varianten der IDPA

Eine der folgenden Problem- bzw. Fragestellung resp. Produkt bildet die Grundlage der SA:

- Variante 1: Beraterbericht
  Die Lernenden führen ein in einem Unternehmen existierendes, konkretes betriebswirtschaftliches Problem einer Lösung zu.

- Variante 2: Projekt und Kommentar
  Die Lernenden planen ein konkretes, realistisches Projekt, das durch sie oder das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Region, Gemeinde) oder durch Private realisiert wird und kommentieren die Projektschritte.

- Variante 3: Untersuchung in den Bereichen Wirtschaft und/oder Recht
  Die Lernenden untersuchen eine Begebenheit insbesondere hinsichtlich wirtschaftlicher oder rechtlicher Aspekte.

Art. 8 Bestandteile der Arbeit

Die IDPA besteht aus:

- Themadefinition, Fragestellung und Graphik/Mindmap[1];
- Disposition bzw. Konzept;
- der «Schriftlichen Arbeit» und dem Arbeitsjournal mit entsprechender Reflexion oder dem Projekt und schriftlichem Kommentar;
- der Präsentation.

Art. 9 Arbeitsjournal

Es ist ein Arbeitsjournal zu führen. Dieses ist fortlaufend zu aktualisieren und ist bei Besprechungen mit dem Referenten jeweils vorzuweisen. Referent und Lernende vereinbaren, wie oft und in welcher Form sie sich besprechen. Die Besprechungen sind auf Verlangen des Referenten durch die Lernenden zu protokollieren. Gleichzeitig ist eine kritische Reflexion bezüglich des Arbeitsprozesses abzugeben.

Art. 10 Schriftliche Vereinbarung zum Thema und Fragestellung

Die Themadefinition und Fragestellung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Referenten und der/dem Lernenden schriftlich festgehalten. Diese Vereinbarung ist auf einen vorgegebenen Termin hin vollständig ausgefüllt und mit Unterschrift der Beteiligten dem Koordinator SA/IDPA abzugeben.

Art. 11 Umfang der «Schriftlichen Arbeit»

[1] Die «Schriftliche Arbeit» umfasst 4’500 – 6’000 Wörter (ohne Titelblatt, Anhang und Bestätigung der Autorenschaft). Übersteigt der Umfang der «Schriftlichen Arbeit» 6’000 Wörter, muss dies vom Referenten vor Abgabetermin genehmigt werden.

[2] Bei Gruppenarbeiten werden die oben genannten Zahlen verdoppelt bzw. verdreifacht.

Art. 12 Gebrauch der romanischen Sprache

Lernende, die den Romanischunterricht besuchen, können die IDPA, nach Rücksprache mit dem Referenten[2] auf Romanisch schreiben.

Art. 13 Form der Abgabe

[1] Alle Bestandteile der IDPA, ausser dem Produkt, werden elektronisch als Word- und pdf-Datei abgegeben. Der Referent und Co-Referent können eine gebundene Version der Hauptarbeit auf Papier verlangen.

---

[1] Verlangt wird eine graphische Darstellung, die aufzeigt, welche Bestandteile die Arbeit aufweisen soll und wie die Bestandteile aufeinander abgestimmt sind bzw. wie der «Rote Faden» verläuft.
[2] Die Lehrperson muss abschätzen können, ob sie die Arbeit auf Romanisch korrigieren (lassen) kann.

[2] Das technische Risiko liegt bei den Lernenden.

[3] Die Präsentation erfolgt in der Regel vor Publikum. Die Projektleitung kann Fragen zum Inhalt stellen.

Art. 14 Aufbau und erforderlicher Inhalt der IDPA

Die Fachschaften erlassen betreffend Anforderungen an den Aufbau und den Inhalt der IDPA Weisungen.

Art. 15 Bewertung

[1] Die Vorarbeiten, die «Schriftliche Arbeit» und die Präsentation werden wie folgt bewertet:

Thema – Fragestellung – Graphik	2%	2 Punkte
Disposition	8%	8 Punkte
Schriftliche Arbeit	40%	40 Punkte
Arbeitsjournal/Reflexion	10%	10 Punkte
Präsentation	20%	20 Punkte
Verteidigung	20%	20 Punkte

[2] Bei einem Projekt gestaltet sich die Bewertung wie folgt:

Thema – Fragestellung – Graphik	2%	2 Punkte
Disposition	8%	8 Punkte
Prozess	10%	10 Punkte
Produkt, Schriftlicher Kommentar	60%	60 Punkte
Präsentation & Fragen	20%	20 Punkte

[3] Die Bewertung erfolgt mittels einheitlichem Bewertungsformular, der von den jeweils zuständigen Fachschaften herausgegeben wird.

Art. 16 Ablauf der Bewertung

[1] Die Bewertung der Bestandteile «Thema – Fragestellung – Graphik» und «Disposition» bzw. «Konzept» wird durch den Hauptreferenten innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lernenden/dem Lernenden mitgeteilt.

[2] Referenten und Co-Referenten bewerten die «Schriftliche Arbeit» bzw. «das Projekt mit schriftlichem Kommentar» gemeinsam. Der Referent bespricht die «Schriftliche Arbeit» bzw. das «Produkt mit schriftlichem Kommentar» mit dem Lernenden und gibt die bisher erreichte Punktzahl bekannt. Der Referent gibt Hinweise, was an der Präsentation verlangt wird oder was noch verbessert werden sollte.

Art. 17 Bestimmungen zur Bewertung

[1] Die IDPA wird mit ganzen und halben Noten von 6 (sehr gut) bis 1 (sehr schlecht) bewertet. Die Note wird auf halbe Noten gerundet. Der Notenschlüssel wird von der jeweiligen Fachschaft bekannt gegeben.

[2] Bei Gruppenarbeiten wird bei Arbeitsbeginn in der Vereinbarung festgelegt, ob es für die Arbeit eine einheitliche Note für alle beteiligten Lernenden oder individuelle Noten gibt. Die Präsentation wird individuell bewertet.

4. TEIL Ungenügendes, Massnahmen und Sanktionen

Art. 18 Massnahmen und Sanktionen

Im Rahmen der Erarbeitung der IDPA stehen folgende Massnahmen und Sanktionen zur Verfügung:

a) Ansetzung einer Nachfrist aus entschuldbaren Gründen
b) Abzug von Punkten
c) Nichtannahme der Arbeit
d) Bewertung mit der Note 1
e) Nichtzulassung zum Abschlussverfahren

Art. 19 Verspätete Abgabe

[1] Pro Tag, welche die Bestandteile «Thema – Fragestellung – Graphik» und «Disposition» zu spät abgegeben werden, werden pro verspätetem Tag 20 % der jeweils maximal erreichbaren Punkte abgezogen.

[2] Wird die «Schriftliche Arbeit», das Arbeitsjournal/Reflexion bzw. «Projekt» und der schriftliche Kommentar verspätet abgegeben, erhalten die Lernenden eine Nachfrist von sieben Tagen. In einem solchen Fall werden für diesen Teil maximal 30 Punkte vergeben.

[2] Eine Arbeit, die später abgegeben wird, wird nicht mehr akzeptiert und erhält 0 Punkte / %. In diesem Fall ist es nicht möglich, eine Präsentation zur Arbeit zu halten.

[3] Ausnahmen zu den Bestimmungen gemäss Abs. 1-2 dieses Artikels können vom Referenten in Absprache mit dem Projektleiter IDPA/SA in seltenen Fällen gewährt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass nur leichtes Eigenverschulden zur verspäteten Abgabe geführt hat.

Art. 20 Präsentation

Kann die Präsentation aufgrund Krankheit, Unfall oder unumgänglicher Terminkollision nicht termingerecht gehalten werden, muss so früh wie möglich Kontakt mit der Referentenlehrperson aufgenommen werden, um ein neues Datum für die Präsentation zu finden.

Art. 21 Plagiat

[1] Inhalte in der IDPA, die nachweislich ohne Quellenangabe ganz oder teilweise aus Quellen übernommen wurden, ohne diese zu bezeichnen, gelten als Plagiate (Diebstahl geistigen Eigentums).

[2] Der Referent kann die Arbeit mit einer Plagiats-Software überprüfen.

[3] Je nach Schweregrad des Plagiats wendet der Referent eine oder mehrere der Massnahmen bzw. Sanktionen von Art. 18 an.

[4] Falls ein Plagiat vor den Abschlussprüfungen entdeckt wird und keine entsprechende Nachbesserung[1] erfolgt, kann der Zutritt zu den Abschlussprüfungen verwehrt werden. Falls der Zeitpunkt der Entdeckung nach den Diplomprüfungen liegt, kann nachträglich die Gültigkeit des Abschlusses aberkannt werden.

Art. 22 Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) wie ChatGPT

Der Einsatz von KI darf zur Informationsgewinnung genutzt werden, sofern der Text in eigene Worte umformuliert und die Quelle angegeben wird. Wird Text aus einem KI-Programm in die Arbeit kopiert oder besteht ein Grossteil der Arbeit aus Inhalten, die von einem solchen Programm generiert wurden, gelten die gleichen Regelungen wie bei Plagiaten.

Art. 23 Bestätigung der Autorenschaft

Am Ende der Arbeit (letzte Seite) ist die zu bestätigen, dass die Arbeit selbständig und gemäss den erlaubten Hilfsmitteln erstellt worden ist.[2] Hierzu ist der Text gemäss Anhang einzufügen, Ort, Datum und Unterschrift sind handschriftlich einzufügen.

---

[1] Im Sinne von Art. 26 Abs. 5 BMV (SR 412.103.1).

[2] Bei wissenschaftlichen Arbeiten wird verlangt, dass übernommenes Gedankengut klar gekennzeichnet wird. Wird dies nicht oder unvollständig gemacht, liegt ein Plagiat vor.

Anhänge

1. Bestätigung der Autorenschaft

Ich habe die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet. Ich habe alle wörtlichen und sinngemässen Zitate mit Quellenangaben gekennzeichnet. Ich nehme Kenntnis davon, dass ein Plagiat als „Betrug“ taxiert wird.

Ich bin einverstanden, dass meine Arbeit zur Überprüfung der korrekten und vollständigen Angabe der Quellen mit Hilfe einer Software geprüft wird. Falls Verdacht besteht, dass mein Urheberrecht verletzt wurde, erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Referenten meine Arbeit zu Prüfzwecken benutzen.

Ort, Datum: ……. Unterschrift: ……